

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 31 (1969)
Heft: 7

Artikel: Der Auskauf der Landgrafschaft Buchsgau vor 300 Jahren
Autor: Meyer, Erich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Auskauf der Landgrafschaft Buchsgau vor 300 Jahren

von ERICH MEYER ◊

Am 25. September 1669, vor nunmehr 300 Jahren, verzichtete der Bischof von Basel auf die Lehenshoheit über die Landgrafschaft Buchsgau. Dabei hatte Solothurn diesen Landstrich längst als sein eigen betrachtet. Lange und verschlungen war der Weg, der vom mittelalterlichen Lehenssystem zum modernen Staat führte. Jahrhunderte vergingen, bis aus dem persönlichen Treueverhältnis zwischen Herrn und Vasall etwas Neues geworden war: die sachliche Bindung an ein fest umrissenes Staatsgebiet. Im 15., spätestens im 16. Jahrhundert war dieses Ziel, äusserlich gesehen, erreicht. Die bedeutendsten schweizerischen Städte hatten ihre Territorien erworben und besaßen nun den Umfang der heutigen Kantone. Aber noch fehlten klare Vorstellungen über den Inhalt des neuen Gemeinwesens, noch fehlte der Begriff «Staat» selbst. Was Richard Feller von Bern sagt, hat Allgemeingültigkeit: «Durch die Hülle der Vergangenheit spürte man ein neues politisches Gebilde, für das die bisherigen Gedanken nicht ausreichten.» Ist es da erstaunlich, wenn das neue Gewand noch Webefehler aufwies, die man erst mit der Zeit zu erkennen vermochte und dann auszubessern begann? Auch die solothurnische Landeshoheit kannte lange solche Lücken; die letzten wurden erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts geschlossen, als man die hohe Gerichtsbarkeit über den Bucheggberg und schliesslich noch über das Dörfchen Wisen erwarb. Ein aufschlussreicher Schritt auf diesem Wege war die vor 300 Jahren erfolgte Ablösung des Buchsgauer Lehens.

1. Solothurn im Lehensbesitz der Landgrafschaft Buchsgau

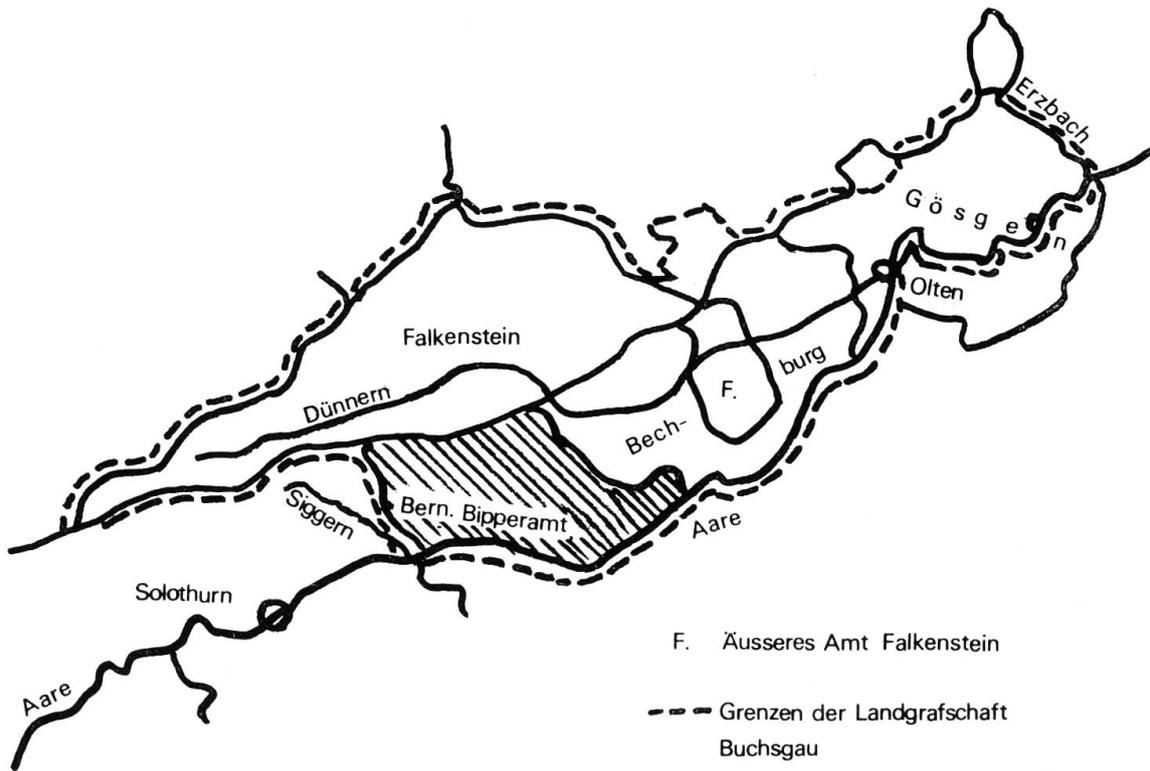
Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatte die Stadt Solothurn das heutige Thal und Gäu dem verarmenden Adel abgekauft. Seit 1402 erwarb sie Stück um Stück der Herrschaft Falkenstein und gelangte dann, zusammen mit Bern, in den Besitz der Herrschaften Bipp und Bechburg-Fridau. 1463 teilten die beiden Städte dieses Gebiet: Solothurn behielt das Amt Bechburg-Fridau, das heutige Gäu, Bern verblieb das Bipperamt. Inzwischen hatte Solothurn auch Olten und die Herrschaft Gösgen an sich gebracht und besass damit im Osten ein Territorium, das sich zwischen Jura und Aare bis vor die Tore Aaraus erstreckte. Die Stadt gründete ihre Herrschaft auf den erworbenen Besitz an Land und Leuten, Zinsen und Zehnten, Tving und Bann, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit.

Über die volle Landeshoheit verfügte aber in der Regel nur, wer auch die Hochgerichtsbarkeit ausübte, ja, meist war es gerade sie, auf die die Obrigkeiten ihre Staatsgewalt zurückführten. In dem oben genannten Gebiet gehörte sie zur alten Landgrafschaft Buchsgau. Seit König Heinrich IV. diese im Jahre 1080 dem Bischof von Basel vermacht hatte, war sie als Lehen an verschiedene Grafengeschlechter gelangt, zuerst an die Froburger, dann an die Neuenburger und Thiersteiner, zuletzt an die Freiherren von Falkenstein.

Die Landgrafschaft Buchsgau reichte von der Sigger bei Flumenthal im Westen bis zum Erzbach bei Erlinsbach im Osten. Im Süden endete sie an der Aare, im Norden auf dem Kamm der ersten, teilweise der zweiten Jurakette. Sie umfasste demnach Balsthaler Tal und Guldental, Bipperamt, Gäu und Gösgeramt. Dem Landgrafen stand als gewichtigste Befugnis die Blutgerichtsbarkeit zu. In seiner Hand lag es, Mord und Totschlag, Raub, Brandstiftung und Unzucht zu bestrafen, was üblicherweise den Tod bedeutete. Dazu verfügte er über einzelne Regalien: Hochwälder, Fischenzen und Jagdrecht, Bergwerknutzung, Zölle und Geleite. Dagegen fehlten ihm Militär- und Steuerhoheit. Erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist, wenn auch in begrenztem Ausmass, von einem Recht, die Mannschaft aufzubieten, die Rede.¹

Im Jahre 1426 verkauften die Freiherren von Falkenstein die Landgrafschaft im Buchsgau an Solothurn und Bern. Aber im folgenden Jahre wurde der bisher einheitliche Rechtsbezirk dreigeteilt. Solothurn wurde Landgraf in Thal und Guldental; in Bipperamt und Gäu übte es die Landgrafschaft gemeinsam mit Bern aus; im Gösgeramt übertrugen sie die beiden Städte lehensweise an Hans von Falkenstein. Da aber die Landgrafschaft ein Lehen des Bischofs von Basel war, hatten sie ihm dafür 1600 Gulden zu entrichten; Solothurn als Hauptnutzniesser bezahlte zwei Drittel dieses Betrages. Darauf belehnte sie der Bischof.² Als Solothurn 1458 dem Thomas von Falkenstein die Herrschaft Gösge abkaufte, trat es auch hier in die landgräflichen Rechte.³ Berns Ansprüche wurden hier stillschweigend übergangen; waren sie bereits vergessen? Anlässlich der Aufteilung der gemeinen Herrschaft Bipp-Bechburg fünf Jahre darauf schieden Bern und Solothurn auch die buchsgauischen Befugnisse aus.

Solothurn war nun Landgraf in Thal, Gäu und Gösgeramt, also nahezu im ganzen Buchsgau. Nur das Bipperamt fehlte. Doch die Lehenshoheit des Bischofs blieb erhalten. Nach dem Amtsantritt eines neuen Fürsten ritt der amtierende Solothurner Schultheiss nach Pruntrut, um dort das Lehen erneut aus bischöflicher Hand zu empfangen. Seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts aber unterliess man, bewusst oder versehentlich, diese Rechtshandlung, und dem sonst so sehr auf seine Rechte erpichten Bischof Caspar zu Rhein scheint dieses Versäumnis entgangen zu sein. Nach dessen Tode aber machte Christoph von



Utenheim seine alten Rechte wieder geltend. 1510 belehnte er Basel mit der Landgrafschaft Sigsgau, die die Stadt 1461 erworben hatte.⁴ Im folgenden Jahre verlangte er von Bern, dass es den ihm zugefallenen Teil der Landgrafschaft Buchsgau zu Lehen empfangen. Aber hier wies man ihn an Solothurn, das anlässlich der Teilung von 1463 in die volle landgräfliche Gewalt gelangt sei!⁵ Wusste man wirklich nichts mehr von dem damals übernommenen eigenen Anteil im Bipperamt? Oder wehrte man sich vielmehr gegen einen unbequem gewordenen fremden Rechtsanspruch? Jedenfalls wandte sich der Bischof nun an Solothurn. Aber auch hier stiess er auf Widerstand. Erst sein Nachfolger, Philipp von Gundelsheim, gelangte zum Ziel, freilich nur, indem er seinerseits solothurnische Forderungen erfüllte. Am 13. November 1527 erschien Schultheiss Hans Stölli in Pruntrut. Als Lehensträger seiner Obrigkeit nahm er neben den Herrschaften Falkenstein, Bechburg und dem eben erworbenen Gilgenberg auch die Landgrafschaft Buchsgau aus den Händen des Bischofs entgegen. Ausdrücklich wurde Solothurns Blutgerichtsbarkeit über Thal, Gäu und Gösgeramt bestätigt. Dafür leistete der Schultheiss dem Bischof den Huldigungseid mit den bedeutsamen Worten, ihm «gehorsam und gewertig zesind und alles das ze-

thund, was ein mann sinem Herr von Lehens Recht und gewonheit schuldig ist und thun soll.»⁶

Noch einmal hatte sich der Bischof seine Oberhoheit über den Buchsgau gesichert. Hoffte er insgeheim, diesen Landstrich künftig einmal ganz an sich zu bringen? Doch dazu war es zu spät. Die städtischen Obrigkeiten waren im Begriff, die letzten Spuren mittelalterlicher Abhängigkeit, die die eigene Souveränität gefährdeten, zu tilgen. Schon vor dem Ausbruch der Reformation reagierte man in Bern wie in Basel sauer auf bischöfliche Lehensansprüche. Auch in Solothurn hielt man es nicht anders. Nachdem man sich 1534 noch einmal anerbieten hatte, sich belehnen zu lassen, wurde es in der Folge gänzlich still darum. Die Zeitereignisse taten das Ihre dazu. Die Reformationswirren und später die Heimsuchungen des Dreissigjährigen Krieges bedrückten die Bischöfe mit schwereren Sorgen. So durfte man in Solothurn annehmen, die alte und unbequeme Lehensabhängigkeit im Buchsgau sei abgetan und tot. Vielleicht hatte man sie sogar selbst vergessen. Doch unerwartet wurde man aus solcher selbstgewissen Ruhe aufgeschreckt. Über hundert Jahre waren verstrichen, seitdem man zum letztenmal den Lehenseid geleistet, da fiel es plötzlich wieder einem Bischof ein, sein altersverblichenes Recht geltend zu machen.

2. Solothurns Konflikt mit dem Bischof von Basel

Invasionen fremder Truppen und Zerstörungen während des Dreissigjährigen Krieges hatten im Bistum Basel schmerzliche Spuren hinterlassen. Noch trug es an einer schweren Schuldenlast. Johann Konrad von Roggenbach, von 1656 bis 1693 Fürstbischof, war bestrebt, diese Wunden zu heilen, wachte aber zugleich eifersüchtig über die Rechte seiner Kirche. Er war darin ein würdiger Nacheiferer Jakob Christoph Blarers, der seinen Kirchenstaat gefestigt aus den Stürmen der Reformationszeit gerettet hatte. Johann Konrad bemühte sich jahrzehntelang, das bei der Glaubensänderung verlorene Kirchengut, ja sogar das Basler Münster selber zurückzuerlangen. Eifrig durchstöberte er das nach Kriegsende nach Pruntrut zurückgebrachte Archiv, auch wenn es scheinbar nur um Lappalien ging. So auch in einem mit Solothurn ausgebrochenen Streit um Fischereirechte an der Birs. Aber gerade dabei stiess man zufällig auf jene Urkunde von 1527. Kleine Ursache, grosse Wirkung! Der Bischof zögerte nun keinen Augenblick, seine seit langem versäumten Rechte in Erinnerung zu rufen.

Am 12. September 1665 schrieb Johann Konrad an Solothurn und machte die Stadt auf die schuldige Entgegennahme des landgräflichen Lehens aufmerk-



*IOHANNES CONRADVS EPISCOPVS BASILIENSIS
ELECTVS SACRI ROMANI IMPERII PRINCEPS //*

J. Aubry sculpsit

Johann Konrad von Roggenbach, Fürstbischof von Basel 1656—1693

sam.⁷ Vielleicht spielte man aber am Hofe zu Pruntrut schon jetzt mit dem Gedanken, bei einer allfälligen Weigerung Solothurns sich seine alt verbrieften Ansprüche abkaufen zu lassen. Schliesslich hatte auch Basel 1585 den Verzicht des Bischofs auf die Landgrafschaft Sisgau und die dortigen Vogteien nur durch den riesigen Betrag von 200 000 Gulden erreichen können.⁸ Dass man auch jetzt Geld brauchen konnte, dazu genügte ein Blick auf den Schuldenberg aus dem Dreissigjährigen Krieg.

In Solothurn musste des Bischofs Begehren Erstaunen, ja, Bestürzung hervorrufen. Zielstrebig, unverdrossen und unter empfindlichen finanziellen Opfern hatte die Stadt im Wettstreit gegen mächtigere Nachbarn ihr Territorium stückweise erworben. Nun wurde plötzlich ihre Landeshoheit über das halbe Staatsgebiet in Frage gestellt, dazu noch von jenem Bundesgenossen, der einem im Zeitalter der Glaubenskämpfe näher stand als die beiden reformierten Städte. Andererseits liess sich das verbrieftete Recht des Bischofs nicht leugnen. In diesem Dilemma griff man zu einem in solchen Fällen bewährten Mittel: man schob das Begehren auf die lange Bank. Erst am 22. Januar 1666 antwortete man dem Bischof. Seinem Hinweis auf den Vertrag von 1527 hielt der Rat entgegen, dass seit 139 Jahren «dergleichen actus nit bescheinlich, unß auch niemahlen zugemuthet worden». Man hoffe deshalb, künftig mit Ähnlichem verschont zu werden.⁹

Doch damit gab sich der Bischof nicht zufrieden. Er liess in seinem Archiv nach früheren Abmachungen suchen und holte dann auch das Gutachten seines in Freiburg i. Br. residierenden Domkapitels ein. Nachdem er dessen «Summarischen Bericht wegen der Landgrafschaft Buchsgau» erhalten hatte, schickte er eine Kopie davon nach Solothurn. Die Domherren liessen die Frage offen, ob das Lehen an das Stift heimgefallen oder in Solothurns Eigentum übergegangen sei, oder ob es nicht vielmehr wieder vom Bischof zu empfangen wäre. Dieser selbst bestritt jegliche Verjährung. Ein halbes Jahr verstrich, ohne dass eine Antwort einlief. Nun ersuchte Johann Konrad die Gegenseite endlich um Stellungnahme, auch im Auftrage des Kapitels. Er erklärte sich zudem bereit, falls man einwillige, eine Universität um ein unparteiisches Rechtsgutachten anzugehen.¹⁰

Jetzt konnte Solothurn nicht mehr ausweichen. Zunächst wollte man von Basel erfahren, wie es der Bischof in dem analogen Fall der Landgrafschaft Sisgau halte. Zu diesem Zwecke wandte sich Stadtschreiber Johann Georg Wagner an den ihm seit Jahren bekannten Basler Kollegen Hans Rudolf Burckhardt. Als Vorwand benützte er die Gratulation zur kürzlich erfolgten Bürgermeisterwahl: Burckhardt war Nachfolger des grossen Wettstein geworden. Aus seinem Antwortschreiben erfuhr man, dass Basel 1585 den Bischof mit einer namhaften

Geldsumme abgefunden habe. Im übrigen, fand er, genüge der Hinweis auf die Verjährung. Andere Beweise, wie die kürzlich erfolgte Exemtion vom Reiche, erübrigten sich.¹¹

Nun kam es am 18. November in Pruntrut zu einer Konferenz, auf der Stadtschreiber Wagner, unterstützt von Seckelmeister Sury, für Solothurn das Wort führte. Er fand es doch für nötig, mit kaiserlichen Privilegien zu argumentieren. Namentlich habe Ferdinand I. 1559 die Eidgenossen von sämtlichen «Reichsbeschwerden» befreit, darunter auch vom Lehensempfang. Da wolle sicher das Fürstbistum als Reichsglied nicht kaiserlicher sein als der Kaiser. Doch Johann Konrad und sein Kanzler, Dr. Andreas Schütz, bekräftigten zunächst den bisherigen Standpunkt, schlugen dann aber einen Kompromiss vor. Die Lehenshoheit über den Buchsgau liesse sich gegen die solothurnische Lehenshoheit in Ettingen und Therwil sowie die bischöflichen Schulden von 10 000 Gulden abtauschen. Am Hofe zu Pruntrut schien man es in Wirklichkeit darauf anzulegen, aus einem vergilbten Pergament Geld zu schlagen. Das Domkapitel wünschte sogar eine noch höhere Abfindungssumme, denn es sei in erster Linie Pflicht des Vasallen, nicht des Herrn, um eine Belehnung nachzusuchen. Deshalb falle die Schuld des Versäumens auf Solothurn. Doch überliessen die Domherren die endgültige Regelung dem Bischof.¹²

In Solothurn erkannte man mit einer gewissen Erleichterung, dass mit dem Bischof zu reden war. Aber die Sache schien etwas zu kosten. Nun wird bekanntlich der Schweizer selten so hart, wie wenn es ums liebe Geld geht. Also suchte man nach einer Hilfe in der Not. Ein Ausschuss des Rates mit dem Stadtschreiber an der Spitze erbat sich die Unterstützung eines der gewandtesten Diplomaten jener Zeit: des eben in der Stadt weilenden Landeshofmeisters (ersten Ministers) des Fürstbistums von St. Gallen, Fidel von Thurn. Grosse Rechtskenntnis und Scharfsinn verband er mit geradezu skrupelloser Verschlagenheit. Von Thurn hatte Solothurn schon in seinem Streit mit Bern um die Landesherrlichkeit im Bucheggberg erfolgreich unterstützt. Zum Dank dafür war ihm das Bürgerrecht geschenkt worden, kurz darauf sogar ein Sitz im Grossen Rat.¹³

Trotz vieler anderweitiger Geschäfte machte sich von Thurn «in underthänigen treuwen» an die Arbeit. Er verfasste ein weitläufiges, über sechzig Seiten umfassendes Gutachten, in dem er den «Summarischen Bericht» des Domkapitels Punkt für Punkt, unter Zitierung unzähliger Rechtsgelehrter, zu widerlegen trachtete. Mit allem zielte er schliesslich auf den einen Punkt ab: Ein Recht, das während 30 oder 40, längstens aber nach hundert Jahren nicht geltend gemacht wurde, sei verjährt. Die Landgrafschaft Buchsgau sei darum nicht mehr lehenspflichtig, aber auch keinesfalls an das Domstift heimgefallen. Vielmehr sei das Lehen erloschen und Solothurn rechtmässiger Eigentümer gewor-

den. Von Thurn riet, dem Bischof nicht ausführlicher als nötig zu antworten, um nicht zu früh alle Trümpfe aus der Hand zu geben! Deshalb verfasste er eigenhändig ein Antwortschreiben, worin dem Bischof die Lehenshoheit über diesen «schönsten und fruchtbaristen Theil unßer durch den segen Goteß innenhabenden Landen» ein für allemal bestritten wurde. Falls er auf seiner Meinung beharre, müsse er binnen Jahr und Tag das eidgenössische Schiedsgericht anrufen. Solothurn bedankte sich bei von Thurn für seine neuerdings bezeugte Freundschaft und übersandte das vom Landeshofmeister entworfene Schreiben ohne die geringste Änderung nach Pruntrut.¹⁴

Bischof Johann Konrad war keineswegs gesonnen, vor so schwerem Geschütz zu weichen. Im Gegenteil, er legte sogleich «zierlichste Protestation» ein und verwahrte sich gegen den ihm gesetzten Rechtstermin. Erneut erklärte er sich aber zu einer gütlichen Regelung bereit.¹⁵ Im Sommer 1667 nahm der Handel eidgenössisches Ausmass an. Als die Tagsatzung in Baden zusammentrat, lief ein Schreiben des Bischofs ein. Darin ersuchte er die verbündeten katholischen Orte um Vermittlung und Ernennung eines unparteiischen Schiedsmannes. Darauf trugen die solothurnischen Vertreter die Sache allen 13 Orten vor. Von Thurn, der als fürststädtischer Gesandter in Baden weilte, hatte ihnen dazu geraten. Einmal kennten sich auch die reformierten Orte in Lehenssachen aus und ergriffen aus eigenen Interessen für Solothurn Partei, zudem erhalte so ihr Standpunkt mehr Nachdruck. In der Tat fanden die Solothurner geneigtes Gehör. Dem Bischof wurde eine gütliche Regelung empfohlen, andernfalls werde man Solothurn wohl das angebehrte Rechtsverfahren zugestehen.¹⁶

Der Bischof sah nun ein, dass er sich mit Solothurn selbst einigen musste. Auf eidgenössische Unterstützung bestand keine Hoffnung mehr. Vor allem aber beschwor der französische Überfall auf die benachbarte Freigrafschaft grössere Gefahren herauf. Auch Solothurn wünschte, mit der ganzen Affäre zu Ende zu kommen. Daher stimmte es im Frühjahr 1668 einer vom Bischof vorgeschlagenen Konferenz zu. Man war nun bereit, die Lehenshoheit über die beiden im Birseck gelegenen Dörfer Therwil und Ettingen, die man 1543 dem Bischof von Konstanz als Herrn der Reichenau abgekauft hatte, aufzugeben. Der Rat beauftragte den Vogt auf Dorneck, die Zahl der wehrfähigen Mannschaft ausfindig zu machen. Dieser meldete, Therwil stelle zurzeit 85 verheiratete Männer und 25 «mannbare ledige Knaben», Ettingen 75 Ehemänner und 30 Burschen.¹⁷ Von Bern wollte man noch wissen, was es seinerzeit mit dem Bischof wegen des Bipperamts verhandelt habe, blieb aber anscheinend ohne Antwort!¹⁸ Im Mai reisten darauf Stadtschreiber Wagner und Seckelmeister Sury nach Delsberg. Dort konferierten sie mit dem Bischof, Weihbischof Kaspar Schnorff, Landeshofmeister von Reinach und Kanzler Schütz. Wohl waren die

Solothurner zur Preisgabe der beiden genannten Dörfer sowie zum Nachlass einiger Schuldenzinsen bereit, nicht aber zum gänzlichen Erlass aller Schulden oder gar zur erneuten Anerkennung des Lehens, wie es die bischöflichen Räte forderten. Noch einmal trennte man sich, ohne eine Verständigung erreicht zu haben.¹⁹

3. Der Vergleich von 1669

Die beiden Solothurner hatten in Delsberg dem Bischof einen schriftlichen Bescheid ihrer Gnädigen Herren in Aussicht gestellt. Nachdem aber beinahe ein Jahr verstrichen war, ohne dass eine Antwort eingegangen wäre, ersuchte der Bischof im März 1669 die Nachbarstadt, sie möge endlich Stellung beziehen. Solothurn erklärte sich zu einer neuen Aussprache bereit, musste sie aber wegen der Bucheggberger Händel mit Bern auf den Frühherbst verschieben. Im September fanden sich die Gesandten in der Residenzstadt Pruntrut ein: der rechtskundige, feder- und wortgewandte Stadtschreiber Wagner, der sich von Anfang an dieses Handels angenommen hatte, ferner Seckelmeister Peter Sury und Gemeinmann Urs Sury.²⁰ Die Gegenseite vertraten der Bischof selbst, Landeshofmeister von Reinach sowie die beiden Domherren Schnorff und Meyer. Nach nochmaligem längerem Dafür und Dawider gelangte man am 25. September endlich zu einem Vergleich.

Solothurn tritt die Lehenshoheit über Therwil und Ettingen ab; die beiden Dörfer gehen völlig in bischöflichen Besitz über. (Nach der Aufteilung des Bistums kamen sie 1815 zum Kanton Basel.) Zweitens erlässt die Stadt dem Bischof die Rückzahlung der beiden 1639 und 1650 geliehenen Kapitalien im Betrage von 4000 bzw. 7000 Gulden, die seine Vorgänger zur Deckung der Kriegsschäden erhalten hatten. Die gesamte Summe, samt den seit Jahren geschuldeten Zinsen, beläuft sich auf über 20 000 Gulden. Der Bischof seinerseits verzichtet auf das landgräflich buchsgauische Lehen und überlässt es, samt allem Zubehör, auf ewige Zeiten Solothurn, «Eigenthumblich unndt unwiderrufflich». Sollten später Dokumente an den Tag treten, dass das Lehen schon früher an die Stadt abgetreten worden sei, dann falle der eben geschlossene Vergleich dahin.²¹ Dieser Vertrag wurde im folgenden Monat von beiden Seiten ratifiziert und durch den Bischof, das Domstift und Solothurn gesiegelt. Um allen späteren Eventualitäten vorzubeugen, verlangte Solothurn vom Bischof, dass auf jener ominösen Urkunde von 1527, die Stein des Anstosses gewesen war, die Aufhebung aller Lehensverpflichtungen ausdrücklich vermerkt werde. Auch drang der Rat darauf, dass sämtliche früheren Dokumente,

die im Archiv zu Pruntrut über diese Sache verwahrt würden, auszuliefern seien. Stadtschreiber Wagner musste sie im Juni des folgenden Jahres abholen.²² Es war sein letzter Ritt in diesem Handel.

Der Bischof durfte zufrieden sein. Seine Beharrlichkeit hatte sich gelohnt. Alles, was er bereits auf der ersten Pruntruter Konferenz vor drei Jahren gefordert hatte, war erreicht: die volle Souveränität über die beiden Dörfer im Birseck und der Erlass sämtlicher Schulden. Dafür trat er einen Rechtstitel ab, dessen Inhalt im Laufe eines Jahrhunderts fast völlig verblasst war. Den drei solothurnischen Gesandten liess er denn auch zum Zeichen seiner Dankbarkeit je einen Pokal überreichen.²³ Mit Stadtschreiber Wagner blieb er in brieflicher Verbindung und suchte dessen Rat während seiner Verhandlungen über den Basler Münsterschatz.²⁴

Solothurn hatte von Anfang an auf die Verjährung gepocht. Es war darin vom Basler Bürgermeister wie vom äbtischen Landeshofmeister, aber auch von anderen Orten bestärkt worden. Warum also zog es dem Rechtsverfahren, das keineswegs aussichtslos schien, einen gütlichen Vergleich vor, der alle bischöflichen Forderungen erfüllte? Hegte man doch gewisse Zweifel am Erfolg der vorgetragenen Argumente? Bestimmt aber wollte man die gute Nachbarschaft zum Bischof nicht aufs Spiel setzen zu einer Zeit, da die eidgenössische Eintracht durch den konfessionellen Hader getrübt und im Westen der Machthunger der französischen Grossmacht andere Gefahren verhiess. So war man schliesslich bereit einzulenken. Das mochte einem um so leichter fallen, als die abzutretenden Dörfer im Birseck an den entlegensten Kantonsteil, das Leimental, grenzten. Auch musste die Loskaufsumme ja nicht ausbezahlt werden; man hatte lediglich ein Guthaben abzustreichen, dessen Rückzahlung seit langem zweifelhaft erschien und dessen Zinsen jahrelang ausgeblieben waren. Dafür sicherte man sich die volle Landeshoheit über einen Landstreifen, der die eigentliche Kornkammer Solothurns war. Die bischöflichen Ansprüche auf die Landgrafschaft Buchsgau waren damit erloschen, samt allem Zubehör, d. h. samt der Lehenshoheit über die Herrschaften Falkeinstein und Bechburg. (Gilgenberg war seit 1580 abgelöst.) Zwar war solche Lehenshoheit lediglich noch ein nominelles Überbleibsel aus der Feudalzeit, und ein Verlust der betroffenen Vogteien, wie es Schaffhausen noch im 18. Jahrhundert mit Büsingen erlebte, war nicht zu befürchten. Der Fürstbischof war ja nicht Österreich! Dennoch durfte man in Solothurn mit Genugtuung feststellen, dass nur vier Jahre nach dem Wyniger Vertrag, der die Landesherrlichkeit im Bucheggberg gewährleistete, nun auch die uneingeschränkte Souveränität über den alten Buchsgau errungen war.

Quellen- und Literaturnachweise

¹ Ferdinand von Arx, Die Verfassung der Landgrafschaft Buchsgau (Bilder aus der Solothurner Geschichte, Solothurn 1939, Bd. 1, S. 111—119). Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau/Leipzig 1930, S. 119 ff. Alfred Wyser, Der Staat Solothurn an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, Olten 1948, S. 41 ff. — ² Bruno Amiet, Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344—1532 (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte Bd. 1, 1928, S. 28—30). Gasser, a.a.O.S. 222—224. — ³ Hans Sigrist, der Kauf der Herrschaft Gösigen 1458 (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte Bd. 31, 1958, S. 7). — ⁴ Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel Bd. 3, Basel 1924, S. 56 f., vgl. S. 396 f. — ⁵ Staatsarchiv Solothurn (StAS): Korrespondenz-Protokoll über die vom Bistum Basel ausgekaufte Lehenschaft des Buchsgaus (zitiert KP), S. 13 ff.: «Summarischer Bericht» des Basler Domkapitels. — ⁶ StAS: Urkunde H 216. — ⁷ KP (vgl. Anm. 5), S. 13—19. — ⁸ Karl Gauss, Der Badische Vertrag zwischen Basel und dem Bischof und Domkapitel von Basel vom Jahre 1585 und seine Geschichte (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertums-kunde Bd. 21, 1923, S. 176 ff). — ⁹ StAS: Concepten Bd. 88, S. 15. — ¹⁰ Bischof an Solothurn, 10.IV.; «Summarischer Bericht»; Bischof an Solothurn, 19. X. 1666 (KP, S. 7 ff., 13 ff., 21 f.). — ¹¹ Burckhard an Wagner, 15./25. X. 1666 (KP, S. 23 f.). — ¹² Bischof an Domkapitel, 24. XI. (Bischöfliches Archiv Pruntrut: Teutsche Missiven Bd. 376); Domkapitel an Bischof, 4. XII. 1666; Bischof an Solothurn, 14. I. 1667; Wagners Relation (KP, S. 29. ff., 35 ff., 166). — ¹³ StAS: Ratsmanual Bd. 171, S. 35. Vgl. Erich Meyer, Solothurns Politik im Zeitalter Ludwigs XIV. (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte Bd. 28. 1955, S. 99 ff.). — ¹⁴ Von Thurn an Solothurn, 27. II.; sein «Summarischer Bericht wegen der Landgrafschaft Buxgeüw», 13. III.; Solothurn an Bischof, 16. III.; Solothurn an von Thurn, 17. III. 1667 (KP, S. 107—109, 41—104, 111—115; Conc. Bd. 88, S. 198). — ¹⁵ Bischof an Solothurn, 29. III. 1667 (KP, S. 116—118). — ¹⁶ KP, S. 1—3, 5 f. 120—122, 124—132. Eidgenössische Abschiede Bd. VI 1, S. 717 f., vgl. S. 746 und 756. — ¹⁷ KP, S. 146. Vgl. StAS: Schreiben vom Bischof von Basel Bd. 13, fol. 1984. Ferdinand Eggenschwiler, Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, Solothurn 1916, S. 183. — ¹⁸ Conc. Bd. 88, S. 428 f. — ¹⁹ KP, S. 160, 166 (Wagners Bericht), 173. — ²⁰ KP, S. 162, 164, 166; Conc. Bd. 89, S. 51 f., 99 f., 106 f. — ²¹ StAS: Urkunden K 213. — ²² KP, S. 175 f.; Conc. Bd. 89, S. 110 ff., 187 f. — ²³ Bischof an die drei Solothurner Ratsherren, 18. X. 1669 (Bischöfliches Archiv: Teutsche Missiven Bd. 377). — ²⁴ Gauss, a. a. O., S. 241 ff.

Das Klischee zur Abbildung auf Seite 105 stellte uns die Buchdruckerei Arlesheim AG in verdankenswerter Weise zur Verfügung.